

## Kreistagsdrucksache Nr. 118/18

AZ. GB2/20

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Kompetenzzentrum Arbeit und Inklusion

#### Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 21.11.2018

---

Wie dem Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.18 (KTDS 029/18) berichtet, wird der Landkreis Tübingen Strukturen schaffen, die „Inklusives Arbeiten“ fördern und ermöglichen. Gemäß der Intention des Bundesteilhabegesetzes sollen dafür inklusive Methoden und Konzepte entwickelt, erprobt und überprüft werden, die durch die Träger der Behindertenhilfe umgesetzt werden können.

Zur Zielerreichung werden Maßnahmen verfolgt, die unten näher erläutert werden.

1. Die Errichtung eines eigenständigen **Kompetenz- und Beratungszentrums** unter Beteiligung des Integrationsfachdienstes (IFD)<sup>1</sup>, Betroffenen, dem Arbeitskreis Teilhabe, Betrieben, Trägern der Behindertenhilfe und anderen fachkundigen Stellen unter Steuerung der Landkreisverwaltung. Das „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ wird die im Landkreis Tübingen bestehenden Strukturen unter inklusiven Aspekten weiterentwickeln und Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beraten.
2. Die Umsetzung des „**anderen Leistungsanbieters Inklusiv**“ (§ 60 SGB IX-neu). Das Bundesteilhabegesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten. Gerade für die Zielgruppe der Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf können so Alternativen zu einer Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung (WfbM) geschaffen und ihre Wahlmöglichkeiten signifikant verbessert werden. Dieses Angebot soll über Leistungsvereinbarungen mit Trägern der Behindertenhilfe umgesetzt werden.

In Kooperation mit den o.g. Beteiligten wurde die Thematik seit März 2018 in folgenden Schritten weiter bearbeitet:

1. Die konzeptionelle Aufarbeitung des Projekts „Inklusion und Arbeit“ ergab konkrete Informationen, welche Instrumente und Ansätze sich in anderen Regionen bewährt haben, um Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen.
2. Es wurde in einem intensiven Prozess ein Positionspapier zum Thema „Arbeit“ des Arbeitskreises Teilhabe und der Angehörigenvertretung verabschiedet. Beide Betroffenenengremien haben sich in einer Fachveranstaltung durch den Integrationsfachdienst geschult und darauf aufbauend in einem mehrstündigen Workshop ein Positionspapier erarbeitet. Beide Veranstaltungen wurden in leichter Sprache begleitet und in leichte Sprache übersetzt.

<sup>1</sup> Die Integrationsfachdienste (IFD) beraten und unterstützen schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber im Auftrag des Integrationsamtes (KVJS)

3. Es wurden ausführliche Gespräche mit Arbeitgebern geführt, um die konzeptionellen Instrumente zu überprüfen und Bedarfe für einen inklusiven Arbeitsmarkt aus Perspektive der Arbeitgeber zu berücksichtigen.
4. Es wurden Träger der Behindertenhilfe einbezogen, um innovativen Aspekten in deren Planung Rechnung tragen zu können.

Als Ergebnis dieser bisherigen Prozessschritte halten wir fest, dass inklusive Arbeitsmarktstrukturen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegriert und individuell) stattfinden müssen.

Dazu werden Methoden eingesetzt, die betriebliche Belange mit den Wünschen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen passgenau zusammenführen.

Es bedarf eines Unterstützungssystems innerhalb der Betriebe,

- a.) für den Menschen (Arbeitstraining, persönliches Coaching) sowie
- b.) für die Betriebe (Identifizieren eines Arbeitsplatzes, Einarbeitung, Weiterentwicklung, Aufklärung).

Diese Ansätze existieren zum Teil schon (unterstützte Beschäftigung, JobFit, Außenarbeitsplätze der Werkstätten). Sie sollen im Zuge der Umsetzung des BTHG weiterentwickelt und standardisiert werden.

Um dies zu erreichen, soll mit dem „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ ein Ort geschaffen werden, in dem öffentliche und freie Träger gemeinsam inklusive Strukturen (weiter-) entwickeln. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nur gemeinsam gelingen.

### **1. Umsetzungskonzept "Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv"**

- a) Das „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ hat die Aufgabe, Menschen mit einer Behinderung, Betriebe und Träger der Behindertenhilfe, inklusive Schulen, weitere Fachstellen und Interessierte zu vernetzen und ein Forum zu bieten, in dem Fachaustausch stattfinden kann. (Dieses geschieht durch Fachtagungen, Entwicklung von Qualitätsstandards, Schulung, etc.). Ziel ist die Schaffung eines qualitativ hochwertigen Angebots sowohl für Arbeitssuchende als auch für Betriebe.
- b) Weiterer Aufgabenschwerpunkt des „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ ist ein trägerneutrales Beratungsangebot für Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung, damit deren Wahlfreiheit sichergestellt werden kann. Wahlfreiheit kann nur ausgeübt werden, wenn realistisch mögliche Alternativen in einer angemessenen Form zugänglich gemacht werden. Besonders wichtig ist dabei, dass Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung gestärkt werden, ihre Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuprobieren und die dafür notwendigen Unterstützungsangebote erhalten. Weiter können sich Betriebe über Unterstützungsangebote informieren.

Es wird derzeit mit dem KVJS darüber verhandelt, das „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst aufzubauen.

Das Erfordernis, die bestehenden Strukturen zum Thema Arbeit an die neuen Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes anzupassen, wird durch das „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ aufgegriffen. In einem Fachforum, bestehend aus den heutigen Teilnehmern der Netzwerkkonferenz, werden wir inklusive Strukturen weiterentwickeln, diskutieren und ausprobieren. In den Angeboten der Träger sind perspektivisch Veränderungen hin zu einer inklusiveren Ausrichtung zu erwarten. Ziel ist es, Trägerprofile zu erstellen, die die jeweiligen

Arbeitsangebote der unterschiedlichen Träger präsentieren. So entsteht eine Grundlage für eine fundierte Wahlmöglichkeit für den Menschen mit einer Behinderung. Wir sehen einen hohen Bedarf die neuen Informationen und veränderten Angebote zu bündeln und so aufzubereiten, dass sie für den Menschen mit einer Behinderung leicht verständlich und vergleichbar werden.

Die Beratung im „Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv“ nutzt die oben beschriebenen Prozesse und Trägerprofile. Zudem kann in Beratungssituationen die langjährige Erfahrung des Integrationsfachdienstes beim Thema Arbeit mit leistungsrechtlichen Fragen verbunden werden. Eine gemeinschaftliche Beratung von Integrationsfachdienst und dem örtlichen Eingliederungshilfeträger stellt ein Novum dar. Aus einer Hand können lebenspraktische Fragen geklärt und der richtige Platz im Tübinger Unterstützungssystem gefunden werden. Da die Beratung trägerunabhängig durchgeführt wird, ist eine hohe Beratungsneutralität gewährleistet.

Für Betroffene hätte diese Systematik den Vorteil, dass ein von ihrer Lebenssituation unabhängiger Zugang (aus Schule, aus Werkstatt, aus anderen Maßnahmen, ohne Maßnahme) zur trägerunabhängigen Beratung über alle Möglichkeiten im Hilfesystem des Landkreises Tübingen geschaffen wird. Gleichzeitig können Aspekte der Kostenübernahme geklärt und diese beantragt bzw. bewilligt werden.

## **2. „Andere Leistungsanbieter Inklusiv“ (§ 60 SGB IX) nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Der „andere Leistungsanbieter“ ist ein neues Instrument im Bundesteilhabegesetz. Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen werden weitestgehend angewandt, d.h. Menschen mit einer Behinderung, die Leistungen beim anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen, haben weiterhin einen Werkstattstatus, d.h. sie bekommen keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag.

In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschuss im Oktober 2017 (KTDS 105/17) wurde festgestellt, dass gerade für diese Zielgruppe, den leistungsschwächeren Menschen mit einer Behinderung und den Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Alternativen zur Werkstatt fehlen.

Mit der inklusiven Ausgestaltung „anderer Leistungsanbieter Inklusiv“ schaffen wir eine solche Alternative. Der „andere Leistungsanbieter Inklusiv“ wird arbeitssuchende Menschen ausschließlich innerhalb von Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes und Verwaltungen einsetzen und vor Ort mit Hilfe von Arbeitstrainern qualifizieren. Die Betriebe erhalten eine individuell ausgerichtete, aufsuchende Unterstützungsleistung. Es werden die Arbeitsmöglichkeiten ausgelotet und weiterentwickelt, sowie die Mitarbeiter beraten. Dies schafft eine Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt und somit eine größere Durchlässigkeit in ein sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis.

Zur Umsetzung dieses Konzepts finden derzeit Gespräche mit Trägern der Behindertenhilfe statt. Die Leistungsvereinbarung zum „anderen Leistungsanbieter Inklusiv“ wird derzeit beim KVJS geprüft und kann voraussichtlich im ersten Quartal 2019 mit zwei Trägern der Behindertenhilfe abgeschlossen und umgesetzt werden.

### *Beispiel:*

*Lisa T. hat eine geistige Behinderung und geht seit vier Jahren in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Dort arbeitet sie in der Verwaltung und ist für kleinere Sortierarbeiten, Kurierdienste und Kopierarbeiten zuständig. Lisa T. gefällt es gut in der Werkstatt. Manchmal*

*möchte sie aber „richtig“ arbeiten, draußen in einer echten Firma. Lisa T. spricht mit dem Sozialdienst und es wird ein Termin mit dem Integrationsfachdienst vereinbart. Dieser stellt im Gespräch fest, dass Lisa T. nicht in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden kann. Sie benötigt sehr viel Unterstützung und Anleitung bei der Arbeit. Wenn sie etwas nicht versteht, wird sie oft ungeduldig und läuft weg.*

*Frau Q. vom Integrationsfachdienst erkennt einen höheren Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Lisa. Sie schlägt ihr vor, ins Kompetenzzentrum für Arbeit Inklusiv zu kommen und sich über die unterschiedlichen Arbeitsmöglichkeiten der Anbieter zu informieren. Dort gibt es die Möglichkeit über den „anderen Leistungsanbieter inklusiv“ auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten und in dem Betrieb die nötige individuelle Unterstützung zu bekommen. Lisa findet das gut. Sie macht ein Praktikum an der Pforte eines Seniorenheims. Wenn sie sich gut anstellt und noch viel lernt, kann sie in ein paar Jahren vielleicht sogar einen Arbeitsvertrag bekommen. Das ist eine gute Perspektive für sie.*

*Der zuständige Arbeitstrainer des „anderen Leistungsträger Inklusiv“ begleitet sie, stellt sie allen vor und setzt sich neben Lisa. Er erklärt ihr, wie die Briefe sortiert werden und geht mit ihr durch die Zimmer, um die Briefe zu verteilen. Lisa entscheidet sich, es dort zu versuchen. Im „Kompetenzzentrum für Arbeit Inklusiv“ wird nun der Übergang zum Träger „anderer Leistungsanbieter Inklusiv“ geregelt.*

#### **Finanzierung:**

Für die Durchführung der „anderen Leistungsanbieter Inklusiv“ werden grundsätzlich keine Mehrkosten entstehen, da es sich als Alternative zur Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung, um eine „Verschiebung“ der Kosten – von Werkstatt zum anderen Leistungsanbieter Inklusiv“ handelt. Beide Leistungen werden aus der Eingliederungshilfe finanziert. Es ist jedoch nicht absehbar, inwieweit das inklusive Angebot Menschen anspricht, die sonst keine Leistungen in Anspruch nehmen würden. Z.B. Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die nicht in die Werkstatt für behinderte Menschen möchten. Dadurch kann eine Erhöhung der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen erfolgen und somit die Kosten für die Eingliederungshilfe steigen. Dies wurde im Vorbericht des Haushaltsplans 2019 auf Seite 070 und 071 beschrieben und in der Haushaltsplanung der Sozialabteilung bei Produkt 31.10.02 berücksichtigt.

Für das Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv entstehen Kosten für eine Personalstelle. Eine Splittung der Kosten wird derzeit mit dem KVJS verhandelt. Darüber hinaus entstehen Kosten für die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Instrumente. Hierfür wurde ein Antrag im Rahmen des Projektes „Impulse Inklusion“ beim Land Baden-Württemberg gestellt.

#### **Nächste Schritte:**

Weiterführung von Kooperationsgesprächen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und dem IFD zum Aufbau und zur Umsetzung des „Kompetenzzentrums Arbeit und Inklusion“.

Antragstellung für das Förderprogramm des Landes „Impulse Inklusion 2018“, für eine Anschubfinanzierung zur Entwicklung inklusiver Strukturen.

Verknüpfung mit dem Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX) und den Instrumenten der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX).

Die als **Anlage** beigefügte Übersicht soll einen Überblick zu den (schon bestehenden) Instrumenten für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben geben.